



24. Mietauslagen nach Heimeintritt

1. Ausgangslage

Bei einem kurzfristig notwendig gewordenen Heimeintritt – dies stellt zunehmend die Regel dar – läuft der Mietvertrag über das Datum des Heimeintrittes hinaus weiter. Die Kumulation von Miet- und Heimkosten stellt zahlreiche Rentnerinnen und Rentner vor Finanzierungsprobleme.

Im Rahmen der Ergänzungsleistungen können bis zu längstens einem Jahr sowohl Auslagen für den Heimaufenthalt als auch für die Wohnung berücksichtigt werden. Dabei darf die Ergänzungsleistung den für Heimbewohnerinnen und Heimbewohner gültigen Maximalbetrag nicht überschreiten. Diese Begrenzung führt häufig zu ungedeckten Kosten.

2. Ausschöpfen der Ergänzungsleistungen

Die für die Bearbeitung zuständige Person klärt bei einem Heimeintritt *unaufgefordert* ab, ob während einer gewissen Zeitspanne Miete und Heimrechnungen bezahlt werden müssen. Wenn ja, werden im Berechnungsvorschlag gegenüber der Ausgleichskasse des Kantons Bern sowohl Miet- als auch Heimkosten geltend gemacht (WEL Ziffer 4012). Diese Regelung gilt unabhängig vom Vorhandensein eines allfälligen Vermögens.

3. Ungedeckte Kosten im Rahmen der Zuschüsse

3.1 Rechtliche Grundlagen

Nach Artikel 9 Absatz 1 ZuD sollen den Berechtigten Zuschüsse ausgerichtet werden, wenn und soweit sie erforderlich sind, um ihnen einen angemessenen Lebensunterhalt zu sichern.

Bei den Auslagen können gemäss Artikel 8 lit. b) ZuD die tatsächlichen Wohnungsauslagen berücksichtigt werden, soweit den Gesuchstellenden nicht zuzumuten ist, sie durch Umzug in eine angemessene billigere Wohnung herabzusetzen. Nach der Rechtsprechung gehören die Kosten für einen Heimaufenthalt ebenfalls zu den Wohnungsauslagen im Sinne der vorstehenden Ausführungen. Demnach können im Rahmen des Zuschussdekretes nach Ausschöpfen der Ergänzungsleistungen ungedeckt bleibende Kosten übernommen werden, sofern die rechtzeitige Kündigung des Mietvertrages auf den Zeitpunkt des Heimeintrittes nicht möglich bzw. nicht zumutbar war.

3.2 Voraussetzungen zur Kostenübernahme

Wir gehen von der Grundvermutung aus, dass es der betroffenen Person nicht möglich war, den Mietvertrag fristgerecht auf den Zeitpunkt des Heimeintrittes zu kündigen. Auf entsprechende Abklärungen verzichten wir deshalb grundsätzlich. Davon soll lediglich abgewichen werden, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, welche für einen langfristig geplanten Heimeintritt und damit der Möglichkeit einer rechtzeitigen Kündigung sprechen. Die Übernahme der Kosten erfolgt unter der Bedingung, dass der Mietvertrag inzwischen gekündigt wurde. Dies muss durch Vorlage einer Kopie des Kündigungsschreibens belegt werden.

Die Übernahme der ungedeckten Kosten lehnen wir ab, wenn die betroffene Person über ein Vermögen verfügt, das über dem massgebenden Vermögensfreibetrag liegt. Dies weil bei diesem Sachverhalt keine Zuschüsse erforderlich sind, um einen angemessenen Lebensunterhalt zu gewährleisten (Artikel 9 Absatz 2 ZuD).

3.3 Zeitliche Befristung der Kostenübernahme

Bei der Bemessung der Zuschüsse werden die effektiven Mietauslagen grundsätzlich für längstens 3 Monate - ab Beginn des dem Heimeintritt folgenden Monats gerechnet - berücksichtigt. Für eine längere Zeitspanne können die Kosten lediglich akzeptiert werden, wenn aufgrund der konkreten Umstände die rechtsgültige Kündigung auf einen früheren Zeitpunkt hin nicht möglich oder nicht zumutbar war. Gegebenenfalls unterbreitet die für die Bearbeitung zuständige Person der Bereichsleitung einen begründeten Antrag.

3.4 Bemessung der Zuschüsse

Bei der Bemessung des Zuschusses wird der effektive Mietzins berücksichtigt, dies auch wenn er über der EL-Limite liegt. Die Zuschüsse entsprechen den wegen Überschreitung des EL-Maximalbetrages ungedeckt gebliebenen Kosten. Dies vorbehaltlich der zeitlichen Limitierung gemäss Ziffer 3.3.

3.5 Einmalbeitrag

Der nach der Ziffer 3.4 berechnete Zuschuss wird als Einmalbeitrag gewährt. Die vorstehenden Ausführungen gelten unabhängig davon, ob monatlich ein Zuschuss zur Auszahlung gelangt (laufender Zuschuss) oder nicht. Falls bisher kein Zuschuss gewährt wurde, muss vor Auszahlung des Einmalbeitrages ein unterschriebenes Zuschussgesuch eingereicht werden. Darin soll vermerkt werden, dass sich das Gesuch auf die Übernahme der ungedeckten Kosten bis zum Wegfall der Mietauslagen beschränkt.